



**Interpellation von Thomas Lötscher
betreffend Vergleichbarkeit der Schulnoten
(Vorlage Nr. 2125.1 - 14014)**

Antwort des Regierungsrates
vom 4. März 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Thomas Lötscher, Neuheim, hat am 14. März 2012 die obengenannte Interpellation eingereicht (Vorlage Nr. 2125.1 - 14014). Diese nimmt Bezug auf die Vergleichbarkeit der Schulnoten.

Die in der Interpellation gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

- 1. Erachtet es der Regierungsrat als wichtig, dass Noten und Zeugnisse identische fachliche Qualifikation auch identisch bewerten? Diese Frage bezieht sich nicht nur auf einzelne Prüfungen und die Semesterzeugnisse sondern vor allem auf die Abschlusszeugnisse, welche für den Übertritt in weiterführende Schulen oder die Berufslehre relevant sind.**

Für den Regierungsrat ist es wichtig, dass Noten und Zeugnisse identische fachliche Qualifikationen auch möglichst gleich bewerten. Zeugnisse sind dabei eine bilanzierende Bewertung der in der vorangegangenen Unterrichtszeit erworbenen Qualifikationen. Die entsprechenden Vorgaben sind in den jeweiligen Lehrplänen vorhanden. Die Umsetzung der Lehrpläne bringt zwangsläufig individuelle Schwerpunktsetzungen und Qualifikationen. Trotz aller Lehrplandefinitionen und erreichten Qualifikationen ist ein gewisses Mass an Subjektivität immer vorhanden. Dies gilt nicht nur für den Unterricht, sondern auch für die Art und Weise, wie die Qualifikationen gemessen werden.

- 2. Existieren heute Vorgaben, wonach in eine Fachnote auch nur die absolute Leistung bzw. Qualifikation im entsprechenden Fach einfließen darf ohne Berücksichtigung eines allfälligen "Guten Willens" oder einer relativen Entwicklung des Schülers?**

Die abschliessende Beurteilung der Fachkompetenzen bezieht sich nur auf die absolute Leistung bzw. Qualifikation im entsprechenden Fach. Diese Vorgaben sind u.a. Bestandteil des Konzepts "Beurteilen und Fördern" und werden im entsprechenden Handbuch — speziell im Kapitel 2.6 (Summatives Beurteilen und Bewerten) — beschrieben. Das beobachtbare Verhalten in den Lern-, Selbst- und Sozialkompetenzen wird separat beurteilt.

3. Verfügen Lehrer heute über verbindliche Richtlinien zur Ausgestaltung und Bewertung von Prüfungen im Sinne von: Was wird gemessen, wie werden Punkte verteilt, welcher Erfüllungsgrad gibt welche Note?

Verbindliche Richtlinien zur Ausgestaltung und Bewertung von Prüfungen beziehen sich auf die Erfüllungskriterien (vgl. Handbuch Beurteilen und Fördern, B&F). Die Erfüllungskriterien werden durch die Lehrpersonen aus den Lehrplänen und den Lehrmitteln abgeleitet. Eine vorgegebene Ausdifferenzierung der im Lehrplan vorgegebenen Lernziele durch den Kanton würde zu einer nicht mehr fassbaren Vielzahl von einzelnen Lernzielen führen. Die Erarbeitung von verbindlichen Richtlinien für alle denkbaren Lernziele ist nicht realistisch. In allen Prüfungssituationen ist es immer die Professionalität der Lehrperson, die eine möglichst objektive Beurteilung der erreichten Fachkompetenzen garantiert. Lehrpersonen wissen um diese Schwierigkeiten und entwickeln daher gemeinsam Tests. Es findet ein regelmässiger Austausch im Unterrichtsteam statt. Probleme bei der Bewertung von Tests können so besprochen und gelöst werden. In der Regel sind sowohl Schülerinnen und Schüler als auch die Eltern mit den Beurteilungen durch die Lehrpersonen zufrieden. Dies belegen die Ergebnisse der Externen Schullevaluation. 90 % der Erziehungsberechtigten sagen, dass die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrpersonen nachvollziehbar und gerecht sei. 88 % der befragten Schülerinnen und Schüler schliessen sich diesem Urteil an.

4. Gibt es heute ein verlässliches Instrumentarium zur Überprüfung in den einzelnen Schulen, den einzelnen Gemeinden, dem Kanton und allenfalls darüber hinaus, ob die Notengebung nach einheitlichen Standards erfolgt und ob Schüler mit gleichen Noten auch effektiv über die gleiche fachliche Stärke verfügen?

Zur Objektivierung der Benotung durch die Lehrpersonen existieren verschiedene Instrumente. Die Bildungsplanung Zentralschweiz hatte beispielsweise von 2001 bis 2012 Orientierungsarbeiten herausgegeben, mit denen die Lehrpersonen die Lernzielerreichung ihrer Klasse feststellen und einzelne Schülerinnen und Schüler gezielt fördern können. Dem gleichen Zweck dient auch der Stellwerttest auf der Oberstufe. Der Kanton Zug hat zudem eigene Standardaufgaben entwickelt, die den Lehrpersonen eine Objektivierung ihrer Beurteilung ermöglichen. Im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 werden weitere Leistungstests entwickelt, die eine Überprüfung des Leistungsstandes der Schülerinnen und Schüler am Ende der 2. und 6. Primarklasse sowie am Ende der obligatorischen Schulzeit ermöglichen.

5. Ist der Regierungsrat bereit, mindestens im Kanton Zug die Vergleichbarkeit der Noten sicherzustellen durch entsprechende Vorgaben an die Schulen und ein adäquates Controlling?

und

6. Wie gedenkt er dies zu bewerkstelligen?

Die aktuellen Vorgaben des Kantons sind das Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (Promotionsreglement, BGS 412.113), das Reglement betreffend das Übertrittsverfahren (BGS, 412,114) und die Grundsätze Beurteilen und Fördern (vgl. Handbuch Beurteilen und Fördern B&F, S. 176 ff). Wie schon unter der Antwort auf die Frage 4 ausgeführt, gibt

es Instrumente, die eine Vergleichbarkeit der Noten unterstützen. EDK-seitig ist die kantonsübergreifende Entwicklung und Bewirtschaftung von Testaufgaben in einer von der EDK betriebenen Aufgabendatenbank geplant. Liegen die entsprechenden Produkte der EDK vor, wird der Bildungsrat eine neue Lagebeurteilung vornehmen. Dannzumal wird zu entscheiden sein, ob der Kanton Zug die bestehenden Standardaufgaben weiterentwickeln, sich auf die Aufgabendatenbank der EDK abstützen oder generell mehrgleisig fahren will.

Die Vergleichbarkeit der schulischen Leistungen ist ein wichtiges Anliegen sowohl der Bildungsforschung als auch der Lehrpersonen, die etwa Standardtests zur Orientierung und Einordnung der eigenen Klasse heranziehen. Die Vergleichbarkeit der schulischen Leistungen ist auch Gegenstand der Arbeit in den Unterrichtsteams. Eine zu weitgehende Ausrichtung des Schulwesens auf die Vergleichbarkeit schulischer Leistungen zahlt sich hingegen nicht aus. Erfahrungen z. B. aus den USA, wo das öffentliche Schulwesen mit Blick auf die Vergleichbarkeit der schulischen Leistungen vielerorts hochgradig standardisiert und reglementiert wurde — verbunden mit enormen Kosten notabene — zeigen, dass diese Anstrengungen nicht zur gewünschten Verbesserung der Schulqualität führen. Im Gegenteil. Die einseitige Ausrichtung auf die entsprechenden Tests, das Phänomen wird mit "teaching to the test" beschrieben, kann sich als hochgradig dysfunktional erweisen. Nämlich dann, wenn die Tests selbst zum Lerninhalt werden und nicht mehr dazu dienen, Lerninhalte zu überprüfen.

Ungleich wichtiger für die Schulqualität, da ist sich die Bildungsforschung einig, sind die Lehrpersonen selbst. Mit den Investitionen in die Pädagogische Hochschule Zug oder auch den vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit der Revision des Lehrpersonalgesetzes kann der Kanton Zug dieser Erkenntnis Rechnung tragen.

7. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 4. März 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart